



Kinderbetreuungskosten

DA 18/2001 vom 31. August 2001

1. Grundsätzliches

Die Kinderbetreuungskosten gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. e StG wurden gesetzessystematisch unter den Berufskosten aufgeführt. Der Gesetzgeber hat somit vorgegeben, dass sie als Berufskosten ausgelegt werden. Die Berufs- oder Gewinnungskosten werden im Steuerrecht wie folgt definiert: "Gewinnungskosten bestehen in denjenigen Aufwendungen, welche die Steuerpflichtigen machen, um während eines bestimmten Zeitraumes (Bemessungsperiode) ein Einkommen zu erzielen. Begriffsnotwendig ist, dass sie erfolgten, um gerade die Einkünfte herbeizuführen, die in dem betreffenden Steuerjahr als Einkommen erfasst werden sollen" (Funk, Der Begriff der Gewinnungskosten nach schweizerischem Einkommenssteuerrecht, Grusch 1989, S. 65). Die Steuerverwaltung hält sich bei der Auslegung der einschlägigen Gesetzesnormen an diese Definition und die reichhaltige Rechtsprechung dazu.

Klar zu trennen sind die Berufskosten von den Lebenshaltungskosten. Es entspricht einem Grundsatz im System der Reineinkommensbesteuerung, dass private Lebenshaltungskosten nicht abzugsfähig sind. Dies erfordert auch der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Funk, a.a.O., S. 13).

Mit dem Art. 28 Abs. 1 Bst. e StG wurden diese Grundsätze nicht durchbrochen. Die Kinderbetreuungskosten haben als Berufskosten oder Gewinnungskosten ursächlich mit einem Einkommen in Verbindung zu stehen.

2. Generelle Regelung für den Abzug der Kinderbetreuungskosten

Voraussetzung für den Abzug ist Erwerbstätigkeit beider Elternteile (wenn nur ein Elternteil vorhanden, muss dieser erwerbstätig sein), wobei die Hausfrauen- und Hausmännerarbeit nicht als Erwerbstätigkeit anzurechnen ist.

Abzug bei Eltern

A. Betreuung ausser Haus bei Drittpersonen:

Tagesansatz abzüglich Ernährungs-
kosten.

Die Nahrungskosten werden gem.
AHV-Ansatz ermittelt (siehe Rückseite
Lohnausweis)

Besteuerung als Einkommen beim Betreuenden

Die Besteuerung als Einkommen erfolgt analog dem zugelassenen Betreuungsabzug, also Tagesansatz abzüglich Ernährungs-
kosten

B. Betreuung im Hause der Eltern; aus-

schliessliche Kinderbetreuung:

Abzugsfähig ist der volle Lohn (inkl. Allfällige Naturalbezüge)

Analog dazu ist der volle Lohn zu besteuern.

C. Betreuung im Hause der Eltern; Kinderbetreuung mit Haushaltsführungsaufgaben.

a) Aupair-Hausangestellte:
In der Regel sind 2/3 des Lohnes als Kinderbetreuungskosten zu akzeptieren.

Der volle Lohn inkl. Naturalbezüge ist als Einkommen zu erfassen.

b) Übrige Hausangestellte
In der Regel ist 1/3 des Lohnes als Kinderbetreuungskosten zu akzeptieren.

Der volle Lohn inkl. Naturalbezüge ist als Einkommen zu erfassen.

3. Spezialfälle

3.1 Anteilige Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung

Sind beide Eltern erwerbstätig, jedoch ein Elternteil nur in einem Teilpensum, so sind die Kosten (zum Beispiel eines Aupair-Mädchens) im Verhältnis des Teilzeitpensums zu kürzen. Ist das Aupair-Mädchen oder die Haushalthilfe ebenfalls nur in einem entsprechenden (analogen) Teilpensum angestellt, wird keine Kürzung vorgenommen. Es wird in diesem Fall davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung nur in der Zeit der beruflichen Abwesenheit vorgenommen wird.

Bei Teilzeitpensen, die annähernd 100 % erreichen, ist eine Kürzung nicht mehr gerechtfertigt. Arbeitspensen ab 80 % führen zu keiner anteiligen Kürzung.

3.2 Ausnahmen von der Regel, dass die Erzielung zweier Einkommen Voraussetzung ist

In Fällen, in denen zwei Eltern vorhanden sind, jedoch nur ein Elternteil ein Einkommen erzielt, werden in der Regel keine Kinderbetreuungskosten akzeptiert. Kann jedoch nachgewiesen werden, dass der Elternteil ohne Einkommen auch die Kinderbetreuung nicht wahrnehmen kann, werden die Kinderbetreuungskosten als Berufskosten dem anderen Elternteil zugerechnet und sind damit abzugsfähig. Voraussetzung dazu ist, dass der Elternteil ohne Einkommenserzielung:

- unfreiwillig (Krankheit, Unfall etc.) die Betreuungsarbeit nicht leisten kann. Allfällige Leistungen der Krankenkasse oder Unfallversicherung für die Kinderbetreuung sind jedoch anzurechnen;
- die Betreuungsarbeit aus Selbstverschulden nicht wahrnehmen kann (z.B. Gefängnis-aufenthalt etc.), dieses Selbstverschulden dem anderen Elternteil jedoch nicht (durch Nichtgewährung des Abzuges) angerechnet werden kann.

Sobald der für die Kinderbetreuung zuständige Elternteil jedoch aus eigenem Willen (z.B. längerer Ferienaufenthalt, Freizeitverhalten etc.) die Kinderbetreuung nicht selber wahrnimmt, wird der Abzug nicht gewährt.

Steht ein Elternteil noch oder wieder in der **Ausbildung bei gleichzeitiger Kinderbetreuungsarbeit**, können **50 % der Kinderbetreuungskosten** abgezogen werden. Dabei wird angenommen, dass die Eltern in diesem speziellen Fall je zur Hälfte die Kinderbetreuung übernehmen. Somit werden dem Elternteil, der sich nicht in der Ausbildung befindet, 50 % der Kinderbetreuungskosten als Berufskosten angerechnet. Voraussetzung ist, dass der nicht in Ausbildung stehende Elternteil ein Erwerbseinkommen erzielt. Die anteilige Kürzung bei einem Teilpensum bleibt vorbehalten.

Bezüglich der Ausbildung ist abzugrenzen zwischen einer anerkannten Bildungsanstalt und einer Ausbildung, die eher dem Freizeitvergnügen dient (z.B. Gleitschirmkurs etc.).

4. Quellen

- Protokoll Gemeindesteuerverwalter-Konferenz vom 19.3.1998 Nr. 432 und 452.

Nr. 18/2001	31.8.2001	Ersetzt:
-------------	-----------	----------